

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Dritten Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsgerichts zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor

Vom 10. Dezember 2024

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Dritte

Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsgerichts zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor.

Dresden, den 10. Dezember 2024

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Dritte Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsgerichts zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor

Vom 14. November 2024

Auf Grund von § 15 Abs. 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung und der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 4. Dezember 2023 (SächsABI. S. 1688), die zuletzt am 7. August 2024 (SächsABI. S. 1024) geändert worden ist, hat der Verwaltungsgericht der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Dritte Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsgerichts zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor beschlossen, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1

Die Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsgerichts zur Beihilfesatzung des Verwaltungsgerichts zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 4. Dezember 2023 (SächsABI. S. 1688), die zuletzt am 7. August 2024 (SächsABI. S. 1025) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt „**Hobbytierhalter**“ wird folgender Satz 2 angefügt: „Ist nach dieser Satzung die Beihilfe an ein Unternehmen (KMU bzw. GU)⁷ in Form eines Beihilfe-bonus vorgesehen, kann diese an Hobbytierhalter als Leistung direkt ausgezahlt werden.“
2. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsgerichts der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023, **Leukose**

Rinder zu Anlage 1 Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, erhält folgende Fassung:

Näherer Beschluss des Verwaltungsgerichts der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 14.11.2024

Leukose **Rinder**

zu Anlage 1 Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor

zu Nr. 1.1 Art und Höhe der Beihilfe

Untersuchungen von Milch- und Blutproben:

Höhe

In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ⁴

Voraussetzung

Es handelt sich um Untersuchungen an der LUA⁵ zur Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ eines Mitgliedstaates oder Zonen von Mitgliedstaaten in Bezug auf die Enzootische Leukose der Rinder gemäß der Anweisung zur Untersuchungspflicht im Freistaat Sachsen bzw. im Rahmen amtstierärztlich angeordneter Abklärungsuntersuchungen aufgrund fraglicher oder positiver Leukosebefunde.

näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵ zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen.

zu Nr. 1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 (ABl. L 84 vom 31.03.2016, S.1) i.d.g.F.⁶ i. V. m. der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 (ABl. L 174 vom 03.06.2020, S. 211) i.d.g.F.⁶ i. V. m. dem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Überwachung der Rinderseuchen IBR/IPV, Brucellose der Rinder, Leukose der Rinder (EBL), Bovine Virus Diarrhoe (BVD) zur Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ in Sachsen i.d.g.F.⁶ und der dazu erlassenen Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen i.d.g.F.⁶ handeln.

3. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023, **Brucellose Rinder** zu Anlage 1 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, erhält folgende Fassung:

Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 14.11.2024

Brucellose Rinder

zu Anlage 1 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor

zu Nr. 2.1 Art und Höhe der Beihilfe

Untersuchungen von Milch- und Blutproben:

Höhe

In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ⁴

Voraussetzung

Es handelt sich um Untersuchungen an der LUA⁵ zur Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ eines Mitgliedstaates oder Zonen von Mitgliedstaaten in Bezug auf Infektionen mit Brucella abortus, B. melitensis und B. suis der Rinder gemäß der Anweisung zur Untersuchungspflicht im Freistaat Sachsen bzw. im Rahmen amtstierärztlich angeordneter Abklärungsuntersuchungen aufgrund fraglicher oder positiver Brucellosebefunde.

näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA⁵ zu verwenden.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG¹ der Freistaat Sachsen.

zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 (ABl. L 84 vom 31.03.2016, S.1), i.d.g.F.⁶ i. V. m. der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 (ABl. L 174 vom 03.06.2020, S. 211), i.d.g.F.⁶ i. V. m. dem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Sozia-

les und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Überwachung der Rinderseuchen IBR/ IPV, Brucellose der Rinder, Leukose der Rinder (EBL), Bovine Virus Diarrhoe (BVD) zur Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ in Sachsen i.d.g.F.⁶ und der dazu erlassenen Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen i.d.g.F.⁶ handeln.

4. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023, **Bovines Herpesvirus Typ1 (BHV1) Rinder** zu Anlage 1 Nr. 4 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, wird wie folgt geändert:

- a) Der Abschnitt „zu Nr. 4.1 Art und Höhe der Beihilfe“, Buchstabe b. „Voraussetzungen“ erhält folgende Fassung:

„Es handelt sich um Untersuchungen an der LUA⁵ zur Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ eines Mitgliedstaates oder Zonen von Mitgliedstaaten in Bezug auf BHV1 der Rinder gemäß näherer Anweisung des LÜVA² bzw. im Rahmen amtstierärztlich angeordneter Abklärungsuntersuchungen aufgrund fraglicher oder positiver BHV1-Befunde.“

- b) Der Abschnitt „zu Nr. 4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ wird wie folgt gefasst:

„Es muss sich um Untersuchungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 (ABl. L 84 vom 31.03.2016, S.1) i.d.g.F.⁶ i. V. m. der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 (ABl. L 174 vom 03.06.2020, S. 211) i.d.g.F.⁶ i. V. m. dem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Überwachung der Rinderseuchen IBR/IPV, Brucellose der Rinder, Leukose der Rinder (EBL), Bovine Virus Diarrhoe (BVD) zur Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ in Sachsen i.d.g.F.⁶ und der dazu erlassenen Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen i.d.g.F.⁶ handeln.“

Es handelt sich um Maßnahmen im Rahmen des Landesprogramms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 und zur Erhaltung des Artikel 10 Status „BHV1-freies Gebiet“ (BHV1-Landesprogramm) vom 30. November 2016 (SächsABl. 2017 S. 185). Zur Gewährung der Merzungsbeihilfe muss es sich um Tiere mit nachweislich BHV1gE-positiven bzw. BHV1gE-fraglichen Untersuchungsergebnissen handeln. Die Impfungen müssen amtlich angeordnet worden sein.“

5. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023, **Milchprobenweiterleitung Rinder** zu Anlage 1 Nr. 5 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, erhält folgende Fassung:

Milchprobenweiterleitung Rinder

zu Anlage 1 Nr. 5 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor

zu Nr. 5.1 Art und Höhe der Beihilfe

- a. **Kosten der Milchprobenweiterleitung zur Untersuchung nach Anlage 1 Nummer 8. an die LUA⁵:**

Höhe

gemäß Vereinbarung zwischen dem Sächsischen Landeskontrollverband e.V. (LKV) und der Sächsischen Tierseuchenkasse über die Aufwandsentschädigung für die Bereitstellung und Weiterleitung von Einzeltiermilchproben aus der Prüfung auf Gesundheit und Robustheit (GERO) an die Landesuntersuchungsanstalt Sachsen für die Paratuberkuloseüberwachung vom 27.02.2023

Voraussetzungen

Übernahme der Kosten der Milchprobenweiterleitung der im Rahmen der Milchleistungsprüfung des LKV entnommenen Milchproben an die LUA⁵ zur Untersuchung auf Paratuberkulose von unverdächtigen Beständen gemäß Vereinbarung zwischen TSK³ und LKV vom 27. Februar 2023 durch die TSK³.

Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG¹ die TSK³.

zu Nr. 5.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Probennahmen zur Untersuchung auf Paratuberkulose handeln (zu Anlage 1 Nummer 8.).

6. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023, **Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD) Rinder** zu Anlage 1 Nr. 6 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, wird wie folgt geändert:
 - a) Der Abschnitt „zu Nr. 6.1 Art und Höhe der Beihilfe“, Buchstabe a. „Voraussetzungen“ erhält folgende Fassung:
„Es handelt sich um Untersuchungen an der LUA⁵ zur Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ eines Mitgliedstaates oder Zonen von Mitgliedstaaten in Bezug auf BVD/MD der Rinder gemäß näherer Anweisung des LÜVA² bzw. im Rahmen amtstierärztlich angeordneter Abklärungsuntersuchungen aufgrund fraglicher oder positiver BVD/MD-Befunde.“
 - b) Der Abschnitt „zu Nr. 6.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ erhält folgende Fassung:
„Die Maßnahmen müssen gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2016 (ABl. L 84 vom 31.03.2016, S.1), i.d.g.F.⁶ i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 (ABl. L 174 vom 03.06.2020, S. 211) i.d.g.F.⁶ bzw. durch Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Überwachung der Aufrechterhaltung des Status „frei von Boviner Virus Diarrhoe (BVD)“ Umstellung auf die serologische Überwachung der sächsischen Rinderbestände – Phase 1“ i.d.g.F.⁶ und dem Erlass des Sächsischen

Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Überwachung der Rinderseuchen IBR/ IPV, Brucellose der Rinder, Leukose der Rinder (EBL), Bovine Virus Diarrhoe (BVD) zur Aufrechterhaltung des Status „seuchenfrei“ in Sachsen i.d.g.F.⁶ und den dazu erlassenen Allgemeinverfügungen der Landesdirektion Sachsen i.d.g.F.⁶ amtlich angeordnet oder vorgeschrieben sein.“

Merzungsbeihilfen dürfen nur gewährt werden, wenn das betreffende Tier gemäß der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe Virus (BVDV-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2016 (BGBl. I S. 1483) i.d.g.F.⁶ persistent infiziert ist.“

7. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023, **Salmonellose Rinder** zu Anlage 1 Nr. 7 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, wird wie folgt geändert:
 - a) Der Abschnitt „zu Nr. 7.1 Art und Höhe der Beihilfe“, Buchstabe a. „bakteriologische Untersuchung von Probenmaterial“ wird gestrichen.
 - b) Im Abschnitt „zu Nr. 7.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe“ wird Absatz 1 gestrichen.
8. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023, **Newcastle Disease (ND) Geflügel** zu Anlage 3 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, wird wie folgt geändert:
Der Abschnitt „zu Nr. 2.1 Art und Höhe der Beihilfe“, Buchstabe a. „Höhe“ erhält folgende Fassung:

1. und jedes weitere Tier	3,82 EUR pro Tier
Wegegeld	13,00 EUR
9. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023, **West-Nil-Virus (WNV) Pferde** zu Anlage 7 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, wird wie folgt geändert:
Im Abschnitt „zu Nr. 2.1 b) Art und Höhe der Beihilfe“, Buchstabe a. „näheres Verfahren“ wird Satz 3 gestrichen.
10. Der Nähere Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023, **Varroose Bienen** zu Anlage 6 Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor, wird gestrichen.

Artikel 2

Die Dritte Änderung der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Dresden, den 14. November 2024

Sächsische Tierseuchenkasse
Bernhard John
Vorsitzender des Verwaltungsrates